

gemacht werden. Die gegenwärtige Diskussion vermittelt jedoch den Eindruck, daß die Länder einer Veränderung der Anrechnungszeit in der Rechtsverordnung keinesfalls zustimmen werden. Es ist bisher auch keine besondere Bereitschaft auf der Länderseite festzustellen, in bestimmten Berufsfeldern zunächst nur die kooperative Form des Berufsgrundbildungsjahres einzuführen. Da sich andererseits die Bundesregierung zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht bereithalten kann, die Ausbildungsordnungen für das erste Jahr im traditionellen System inhaltsgleich mit den Lehrplänen für das BGJ zu gestalten, werden sich Bund und Länder voraussichtlich in den weiteren Gesprächen darauf einigen, die Curricula der beiden Bildungsgänge einander anzunähern. Diese Arbeiten werden einige Jahre in Anspruch nehmen. Zumindest während dieser Zeit wird man mit dem im Zusammenhang mit der Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungs-

verordnung aufgetretenen Schwierigkeiten leben müssen.

- [1] Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 14. August 1969 (Bundesgesetzblatt I, S. 1112).
- [2] Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung, Bildungsgesamtplan Bd. I und Bd. II, Stuttgart 1973
- [3] dieselbe, Vorschläge für die Durchführung vordringlicher Maßnahmen, Stuttgart 1972
- [4] dieselbe, Stufenplan für Schwerpunkte in der beruflichen Bildung, Stuttgart 1975
- [5] Bildungsgesamtplan a.a.O. S. 31.
- [6] Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungs-Verordnung vom 4. Juli 1972 (Bundesgesetzbl. I, S. 1151), geändert am 22. Juni 1973 (Bundesgesetzbl. I, S. 665).
- [7] Gemeinsames Ergebnisprotokoll betreffend das Verfahren bei der Abstimmung von Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrplänen im Bereich der beruflichen Bildung zwischen der Bundesregierung und den Kultusministern (-senatoren) der Länder. Vom 6. Nov. 1972, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 216 vom 16. Nov. 1972, S. 2.

Bodo Braeuer und Günter Olbrich

Abstimmung von Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrplänen mit Hilfe des Projekt-Abstimmungsrasters

Die bildungspolitische Forderung nach Abstimmung und Koordinierung im Bereich der beruflichen Bildung ist deshalb so schwer zu erfüllen, weil keine geeigneten Instrumentarien zur Verfügung stehen, die bei Beachtung der Vorgaben eine wirksame Abstimmung garantieren.

Die berufliche Erstausbildung vollzieht sich in der Bundesrepublik Deutschland überwiegend im dualen System, das durch die Lernorte Betrieb bzw. überbetriebliche Ausbildungsstätte und Teilzeitberufsschule gekennzeichnet ist. Damit verbunden ist auch eine unterschiedliche Zuständigkeit. Während für die betriebliche Seite die Ausbildungsordnungen vom Bund einheitlich für den gesamten Bereich der Bundesrepublik Deutschland erlassen werden, sind für die schulische Seite die Kultusminister (-senatoren) zuständig. Die Abstimmung ist daher nicht nur im zweiseitigen Verhältnis Bund—Länder zu sehen, sondern wird auch von dem Verhältnis der Länder untereinander beeinflusst. Die Rahmenlehrpläne lassen zum gegenwärtigen Zeitpunkt z. T. erhebliche Unterschiede erkennen. Ein Abstimmungsinstrument muß deshalb so flexibel gestaltet sein, daß eine Ergänzung zu einem abgestimmten Gesamtcurriculum herbeigeführt werden kann. Die Vorgaben dazu können mit folgenden Forderungen beschrieben werden:

1. Berücksichtigung der unterschiedlichen Aufgaben von Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrplänen
2. Zuständigkeit des Bundes bei der Erstellung von Ausbildungsordnungen
3. Zuständigkeit der Länder des Bundes bei der Erstellung von Rahmenlehrplänen für die Berufsschulen
4. Ausreichender Konkretisierungsgrad bei der Abstimmung, d. h. nicht nur Abstimmung auf der Ebene der Richtlernziele
5. Vertretbarer Aufwand für die Vorbereitung und Durchführung der Abstimmung

6. Notwendige Anpassung an die Entwicklung in der Wirtschaft und im Bildungsbereich ohne Behinderung durch das Abstimmungsverfahren.

Die Bedingungen lassen erkennen, daß aufgrund der Kompetenzaufteilung für die berufliche Bildung eine Abstimmung auf der Ebene der Lernziele nicht realisierbar sein dürfte. Bei ausformulierten Lernzielen ist ein so hoher Grad an Konkretisierung gegeben, daß für eine Ergänzung zu einem beruflichen Gesamtcurriculum nur wenig Freiraum bleibt. Außerdem wird der Abstimmungsprozeß bei ausformulierten Lernzielen wesentlich erschwert, weil die Lernziele zunächst auf ihren „Inhalt“ hin untersucht werden müssen. Die Konstruktionsteile, die der formulierten Aussage zugrunde liegen, müssen analysiert und bewertet werden, damit eine Abstimmung möglich wird. Mit anderen Worten: es werden nicht die Lernziele verglichen, sondern die Größen, die die Lernziele bestimmen. Da jeder Ausformulierung von Lernzielen die Überlegung der Bestimmungsgrößen zumindest als Denkprozeß vorangehen muß, ergibt sich die Möglichkeit, durch Abstimmung dieser Bestimmungsgrößen jene gemeinsame Basis zu schaffen, die eine einheitliche, sich in den Lernorten ergänzende Vermittlung von beruflicher Ausbildung sicherstellen kann. Die Bestimmungsgrößen der Lernziele können sich dabei auf das zur Abstimmung notwendige Maß beschränken, damit den Kompetenzträgern Freiraum bleibt, die Besonderheiten ihrer Aufgaben einfließen zu lassen.

Auf der Grundlage dieser Überlegungen wurde nach einer Vorlage des BBF von der Curriculum-Arbeitsgruppe des Koordinierungsausschusses „Ausbildungsordnungen/Rahmenlehrpläne“ ein Projekt-Abstimmungsraster entwickelt, den der Koordinierungsausschuß in seiner Sitzung am 12. Juni 1975 zur Erprobung beschlossen hat. Als für die Abstimmung besonders relevante Größen wurden Lerneinheiten (gebündelt in Lernbereiche), Lernstufen und zeitlicher Lernschwerpunkt angesehen.

Projekt — Abstimmungsraster

Inhalte		Lernstufen								Lernschwerpunkte in der zeitlichen Gliederung Halbjahr					
		1 Beachtung	2 Handhabung	3 Ausführung	4 Beherrschung	a Wissen	b Verständnis	c Anwendung	d Beurteilung	1.	2.	3.	4.	5.	6.
Lernbereiche	Lerneinheiten														

In diesem Abstimmungsraster werden die Anforderungen des Berufs als Lerneinheiten ausgewiesen und unter fachdidaktischen Gesichtspunkten zu Lernbereichen gebündelt. Zur Kennzeichnung des Lernniveaus mußten Lernstufen entwickelt werden, die den Anforderungen im Bereich der Berufsbildung gerecht werden. Es wurden zwei Lernstufengruppen vorgesehen, die auf der Grundlage der Empfehlung des Deutschen Bildungsrates ¹⁾ in jeweils vier Lernstufen unterteilt sind und ihren Wertungen nach den dort vorgeschlagenen Lernstufen „Reproduktion“, „Reorganisation“, „Transfer“ und „Kreativität“ entsprechen. Den Lernstufengruppen können die Dimensionen „Tätigkeit“ (1—4) und „Einsicht“ (a—d) zugeordnet werden. Sie entstanden in Anlehnung an die Taconomien von BLOOM ²⁾ und SIMPSON ³⁾. Die Dimensionen „Tätigkeit“ und „Einsicht“ scheinen deshalb besonders relevant, weil deutlich wird, daß die Kennzeichnung des erforderlichen Lernniveaus im Bereich der beruflichen Bildung in der Regel erst durch Lernstufen beider Dimensionen möglich wird. Tätigkeit und Einsicht benötigen einander bei der Berufsausbildung, denn die Berufsausbildung ist gekennzeichnet durch das Umsetzen von „Einsicht“ in „Tätigkeit“. Es ist daher für jede Lerneinheit in jeder Lernstufengruppe eine Einstufung vorgesehen. Im zeitlichen Lernschwerpunkt wird das Halbjahr angegeben, in dem die Vermittlung der Lerneinheit schwerpunktartig erfolgt.

Neben seiner Bedeutung als Instrument für die Abstimmung dient der Abstimmungsraster der Lernzieloperationalisierung in vierfacher Weise.

1. Mit der Verwendung des Rasters wird die Zusammenstellung der Lerneinheiten und ihre Bündelung zu Lernbereichen systematisiert.
2. Mit Hilfe des Rasters erfolgt eine Bestimmung der Lernstufen, so daß das Anspruchsniveau der zu formulierenden Lernziele beschrieben wird.

3. Die im Raster enthaltenen Bestimmungsgrößen können ergänzt werden, so daß zusätzliche Intentionen — wie Berücksichtigung des affektiven Bereichs oder besondere methodische Anliegen — einbezogen werden können.
4. Durch das Vorliegen der Bestimmungsgrößen wird die Formulierung der Lernziele erleichtert und verbessert.

Mit Hilfe dieses Rasters wird eine mehrstufige Lernzieloperationalisierung vorgegeben, die eine Einflußnahme auf den verschiedenen Entwicklungsstufen der Lernziele zuläßt und die Abstimmung zwischen Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrplänen ermöglicht. Dadurch kommt dem Projekt-Abstimmungsraster eine besondere Bedeutung im Abstimmungsverfahren zu, das in einem Folgeartikel noch ausführlich beschrieben wird.

Daß eine mehrstufige Lernzieloperationalisierung bei der Erarbeitung von Lernzielen bereits üblich war, ohne daß dies zu einem System erhoben wurde, darf als zusätzliches Argument für die Realisierbarkeit der Abstimmung nach diesem Verfahren gewertet werden und wirft gleichzeitig die Frage auf, ob es nicht sinnvoll wäre, die Formulierung der Lernziele grundsätzlich durch systematische Erfassung der wichtigsten Bestimmungsgrößen der Lernziele nach dem Raster vorzubereiten.

Anmerkungen

- 1) Deutscher Bildungsrat/Empfehlung der Bildungskommission Strukturplan für das Bildungswesen 1970, S. 78—80
- 2) Bloom, B. S u a Taxonomy of Educational Objectives, Handbook I Cognitive Domain, New York 1956.
- 3) Simpson, E. J The classification of educational objectives, psychomotor domain, Illinois Teacher of Home Economics 1966